

Traun, am 16.02.2022

Spielplatzordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Traun bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Traun stehen.
2. Die öffentlichen Spielplätze sind Anlagen, die den Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung und Erholung dienen sollen. Sie werden als Kinderspielplatz, Kinder- und Ballspielplatz sowie Sondernutzungen wie Ballspielwiese, Skateranlage oder Motorikpark etc. eingeteilt. Die Art des jeweiligen Spielplatzes wird auf den Hinweistafeln angegeben.

§ 2 Benützungsberechtigter Personenkreis

1. Die Spielplätze wurden für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angelegt. Des Weiteren haben aufsichtspflichtige Erwachsene Zutritt zu den Spielplätzen und den zugehörigen Sitzgelegenheiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind **ganzjährig von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr**, zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

1. Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind **schonend** zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Stadtgemeinde zur Anzeige gebracht.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder bzw. Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benutzung des Spielplatzes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern oder Anrainern zu vermeiden.
4. Aus diesem Grund ist im Spielplatzbereich und auf den zugehörigen Sitzgelegenheiten insbesondere Folgendes untersagt:
 - a) Zweckwidrige Verwendung, insbesondere Grillen und Campieren;
 - b) Mutwillige Verunreinigungen des Spielplatzes und dessen Einrichtungen; Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 - c) Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten;
 - d) Entfernen von Sitzbänken oder Tischen vom Aufstellplatz;
 - e) Befahren des Spielplatzes mit Fahrzeugen (wie z.B. Fahrräder, Rollerskater, Skateboards, motorbetriebene Fahrzeuge); ausgenommen sind Kinderwägen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle sowie Einsatz- und Erhaltungsfahrzeuge; Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist;
 - f) Mitführen von Tieren im Spielplatzbereich;
 - g) Mitbringen von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - h) Werfen mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen sowie Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten;
 - i) Entzünden von offenem Feuer sowie Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 - j) Mitbringen und Konsum von alkoholhaltigen Getränken, Tabakerzeugnissen aller Art und von tabakähnlichen Stoffen (E-Zigaretten).
 - k) Aufenthalt im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;

- l) Benützung zu Werbe- oder Erwerbszwecken aller Art.
5. Auf Kinderspielplätzen sind Ballspiele, ausgenommen solche mit Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr, verboten.
 6. Ballspiele sind nur auf den durch ihre Einrichtungen dafür vorgesehenen und ausdrücklich als solche bezeichneten Kinderspiel- und Ballplätzen bzw. Ballspielwiesen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.
 7. Rodeln ist nur bei geeigneter Schneelage gestattet.
 8. Die Spielgeräte sind für die Benützung durch Kinder und Jugendliche ausgelegt. Die bestimmungsgemäße Benutzung ist zwingend einzuhalten. Siehe auch §4 Z1 sowie §6 Z2.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

1. Wer den oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Stadtgemeinde Traun getroffenen Anordnungen zuwider handelt, kann von der Benutzung des Spielplatzes ausgeschlossen werden.
2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Schadenersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde

haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.

2. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 8 Schadensanzeigen

Von den Benützern des Spielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Stadtgemeinde Traun unverzüglich gemeldet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt per 01. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung vom 31. März 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll